

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wilhelmshavener Tageblatt und Anzeiger. 1876-1880 1876

146 (25.6.1876)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-836617](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-836617)

Wilhelmshavener Tageblatt

und Anzeiger.

Bestellungen auf das „Tageblatt“, welches täglich (mit Ausnahme der Montage und Festtage) erscheint, nehmen alle Post-Expeditionen, für Wilhelmshaven die Expedition an.
Preis pro Quartal 2 Mk. excl. Postaufschlag pränumerando.

Expedition und Buchdruckerei Mittelstraße
der Moon- und Kaiserstraße.
Redaction, Druck und Verlag von J. A. Schumacher.

Anzeigen nehmen in Heppens Str. Joh. Marks, auswärts alle Annoncen-Bureau's entgegen, und wird die Cerus-Beile oder deren Raum mit 10 Pfg. berechnet.

№ 146.

Sonntag, den 25. Juni.

1876.

Berlin, 23. Juni. Dem Abgeordnetenhaus ist jetzt der mehrfach angekündigte Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte, zugegangen; derselbe lautet:

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, im Falle des Abganges einer oder mehrerer der nebenamtlich fungirenden Rätthe des Oberverwaltungsgerichts, oder im Falle des sonst eintretenden Bedürfnisses drei neue Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte zu errichten und zu diesem Behufe die in der anliegenden Uebersicht nach Jahresbeträgen verzeichneten Ausgaben zu leisten.

§ 2. Die Mittel zur Deckung der gedachten Ausgaben sind für das Jahr 1876 und für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877 aus den Ueberschüssen des Haushalts des Jahres 1875 zu leisten. Für die Folge sind diese Ausgaben in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen.

§ 3. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts ist vom 1. Januar 1877 ab die Theilnahme einer Mehrheit von Mitgliedern erforderlich, welche auf Lebenszeit ernannt sind.

Die Stelle eines Mitgliedes des Oberverwaltungsgerichts darf ferner als Nebenamt nicht verliehen werden.

Der deutsche Juristentag findet bekanntlich in Salzburg am 28., 29. und 30. August d. J. statt. Gegenstand der Tagesordnung sind für die Abtheilungen: I und II. 1) Ist es wünschenswerth, in einem gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland neben dem einheitlichen System des ehelichen Güter-Rechts noch subsidiäre Systeme für die Privat Autonomie aufzuwickeln? 2) Soll der Erbschafts-Erwerb im gemeinen bürgerlichen Gesetzbuch für Deutschland ipso jure stattfinden? III. 1) Frage wegen der Entschädigungs-Pflicht des Staates in Unterjochungen. 2) Soll der Spruch der Geschworenen wegen falscher Rechts-Belehrung des Präsidenten angefochten werden können? Und wie? 3) Soll im Falle der Begünstigung von Gläubigern zwischen der Zahlungs-Einstellung und der Konkurs-Eröffnung eine Strafbarkeit des Creditors, beziehungsweise des be-

günstigten Gläubigers eintreten? 4) Vollendeter Versuch und thätige Reue. IV. 1) durch welche Einrichtungen läßt sich das gerichtliche Hinterlegungsweisen zweckmäßig ersetzen? 2) Wie ist die Zulässigkeit der Klage-Aenderung in der deutschen Civil-Prozess-Ordnung sachgemäß zu bestimmen? 3) Soll unter den Voraussetzungen des Entwurfs der deutschen Civil-Prozess-Ordnung die Revision gegen duae conformes zulässig sein?

Der deutsche Schreinergehilfen-Kongress wird am 25. Juni in Frankfurt a. M. stattfinden, nachdem das dortige Polizeipräsidium seine anfängliche Bedenken fallen gelassen hat.

Wien, 23. Juni. Die „Presse“ meldet die Einberufung des dritten Milizausgebotes in Serbien. Das zweite Ausgebot ist bereits mobil und an die Grenze dirigirt.

Brüssel, 19. Juni. Die internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen, an die sich im September d. J. auch ein Kongress für den gleichen Zweck anreihen soll, wird nun laut öffentlichen Plakaten am 26. Juni hier selbst eröffnet werden. Es sind auf der Ausstellung vertreten: 1) das Feuerlöschwesen; 2) das Rettungswesen zur See; 3) die Fürsorge für die Sicherheit der Passagiere auf Eisenbahnen etc.; 4) das Rettungswesen im Kriege; 5) die öffentliche Gesundheitspflege in den Städten in Betreff der Versorgung mit Trinkwasser, der Latrinreinigung, der Reinhaltung der Straßen und öffentlichen Gebäude, der Bedürfnisanstalten, der praktischen Einrichtung des Begräbniswesens etc.; 6) die Gesundheitspflege und das Rettungswesen in Fabriken und im Industriebezirke überhaupt; 7) die Haus- und Privat-Gesundheitspflege, wobei die Versorgung mit Gas, Wasser, guter Luft (Ventilation), jedann die Beschaffenheit der Nahrungsmittel, besonders auch die Ernährung der Kinder vielfach berücksichtigt ist; 8) die Medizin, Chirurgie und Pharmacie in allen ihren allgemeinen Beziehungen zur Gesundheitspflege und zum Rettungswesen. Die neunte Gruppe der Ausstellung umfaßt die Einrichtungen zur Verbesserung des Looses der arbeitenden Klasse in den fraglichen Beziehungen, wobei auch volkswirtschaftliche Gegenstände in Betracht kommen und ein größere

Ein Schrei.

Novelle von Ernst von Waldow.

(Fortsetzung.)

Dort pflegt sie stundenlang zu sitzen, „die blasse Frau mit den traurigen Augen“, wie die „Boten-Katharine“ sie genannt — die schlimme Katharine, die als Alp gehen und das Vieh besprechen kann. Und wenn die es sagt, da muß es schon wahr sein, denn die Alte hört das Gras wachsen und kann mehr als andere Leute.

Nach ihrer Meinung aber war ein Mensch, der mit „traurigen“ Augen auf die Welt gekommen, nur zum Unglück geboren und Alles schlug ihm zum Unheil aus.

Und wenn irgend eine naseweise Dirne fragte: „Aber Mutter Katharine — was sind denn „traurige“ Augen und wie müssen die aussehen?“

Da erwiderte sie verweisend: „Dummes Ding — nicht ein Jeder kennt das heraus — dazu gehört mehr. Und ob die Augen schwarz, blau oder grün sind — darauf kommt es nicht an — der Tod blickt eben heraus. Man muß das nur verstehen. Und eine Sehnsucht liegt darin, die nicht von dieser Welt ist!“

Keine der Freundinnen und selbst Tante Ursula nicht, hätte Diana's Seelenzustand, den in unbewachten Momenten das Auge, der Seelen Spiegel, wiedergab, besser schildern können.

Von schwerer Krankheit genesen, war Diana mit Tante Ursula, welche zu ihrer Pflege herbeigeeilt war, damals nach Tegernheim zurückgekehrt, ohne Kurt wiedergesehen zu haben.

Rosa, die treue Freundin, war an jenem verhängnißvollen Morgen, auf Ernst v. Hochberg's Bitte, welche er in einigen erklärenden Abschiedsworten an sie gerichtet, zu Diana geeilt, leider aber schon zu spät gekommen um die Begegnung der beiden Gatten zu verhindern. Doch konnte sie wenigstens beim Entkleiden Diana's den Brief Ernst's von der Brust der Ohnmächtigen nehmen und vernichten, ehe derselbe zum Verräther ward.

Kurt trug sein Schicksal mit männlicher Fassung und die Ueberzeugung, daß Niemand eine Ahnung von der Untreue seines Weibes habe, seine „Ehre“ vor der Welt also nicht gelitten, trug viel dazu bei.

Nur einmal bligte ein Verdacht in ihm auf, als er durch Zufall erfuhr, Ernst Hochberg habe nach dem erfolgten Tode seines Onkels die schöne Cousine Julia nicht geheirathet und sei wider Aller Erwarten und zur höchsten Indignation der ganzen zahlreichen Sippe mit dem ziemlich unbedeutenden Erbtheil in die weite Welt gegangen. Man sprach von einer Reise in den Orient.

Kurt hatte Tante Ursula seine Vermuthungen mitgetheilt, da alle übrigen von ihm angestellten Forschungen sich als erfolglos erwiesen.

Doch die Tante schrieb ihm, daß Herr von Hochberg, für welchen Diana allerdings damals ein lebhaftes Interesse an den Tag gelegt habe, sehr bald abgereist sei und sie kaum glauben



Zahl von Entwürfen ausliegt in Betreff der Errichtung von Arbeiterbibliotheken, des Baues von Arbeiterwohnungen, der Begründung von Hilfsvereinen, von Lebensversicherungen und Spitalern für Arbeiter, endlich in Betreff der Bekämpfung der Trunksucht und der Fürsorge für die Erziehung der Arbeiterkinder. Die zehnte Kategorie der Ausstellung endlich betrifft die Fürsorge für die landwirthschaftlichen Arbeiter und den Landbau selbst, mit besonderer Berücksichtigung der Beschaffenheit der Häuser, der Nahrung und Kleidung der Arbeiter, der Konservirung der Früchte, der Züchtung nützlicher Thiere. — Das Ausstellungsgebäude nimmt beinahe die ganze Längsfront des königlichen Parks längs der Rue Ducale ein, und seine beiden Flügel erstrecken sich beinahe bis in die Mitte des Parkes. Der Haupteingang befindet sich am oberen Parkthor auf dem Place de Palais.

Marine.

- v. Reichenbach, Lieut. zur See, zum Kap.-Lieut., Nisner, Bertram, Unter-Lieut. z. S., zu Lieut. z. See, — befördert.
v. Holzendorf, Unter-Lieut. zur See, ein vom 17. Nov. 1874 datirtes Patent seiner Charge verliehen.

Offener Sprechsaal.

In den Zeitungen wird jetzt viel über das lange Borgen geschrieben und über die Nachteile desselben. Das ist Alles wahr, aber leider helfen alle diese Mahnungen nicht viel. Es giebt Schuldner, von denen man nichts erhält, mag man es anfangen, wie man will. Der Handwerker oder Ladeninhaber, welcher von solchen schlechten Zahlern Geld bekommt, muß sehen, wie diese in Concerten, Gasthäusern neben ihnen Beefsteaks, Wiener Schnitzel, Braten und alles Mögliche verzehren, vielleicht sogar an zwei Orten zu Abend speisen, während er nicht zu seinem Gelde kommen kann. Verklagt er den Schuldner und kommt zur Auspfändung, so sagt die Frau: „Das ist meine Ausstattung, daran darf sich das Gericht nicht vergreifen.“ Das bißchen Gardarobe des Mannes ist unbedeutend, den Rock vom Leibe kann man ihm auch nicht nehmen — und sonst hat er nichts. Die Madame aber, welche die Hand auf das Ihrige legt, schmarrt so gut wie ihr Mann und läßt sich Nachmittags zum Kaffee täglich Kuchen, Windbeutel u. dergleichen holen und der Handwerker bekommt nichts. — Einsender dieses hat auch einen solchen Kunden, von welchem nichts zu bekommen ist, trotzdem der Mann alle Monate sein Gewisses hat, aber das braucht er fast allein für sich. Solche Schuldenmacher sind keine Diebe. Scham haben sie nicht, auspfänden hilft auch nichts, was bleibt übrig?

Um Antwort bittet

Ein Handwerksmann.

Eingefandt.

Der Einsender des Artikels in der Nr. 145 des Tageblattes, betreffend Wahl des Schulvorstandes, hat sehr recht wenn er über die laue Betheilungen sich beklagt. Was jedoch dem Verständnisse eines Theiles der Wähler des einen Bezirkes anbelangt, so haben dieselben nach dem Motto: „Einigkeit macht stark“ gehandelt, und nicht nach dem Grundsatz: „Der Zweck heiligt die Mittel“, denn Jesuiten, oder solche die es werden wollen giebt es in diesem einen Theile des Publikums nicht. Die vorhandenen unhaltbaren Zustände worüber der Einsender (Phä-

könne, daß Diana's Gefühl für ihn ein so starkes und nachhaltiges gewesen sei.

Das leuchtete Kurt allerdings ein und ward er im Laufe der Zeit immer mehr geneigt, die ganze unglückliche Geschichte bloß als eine Gefühlsverwirrung der excentrischen jungen Frau anzusehen und eine wirklich begangene Untreue zu bezweifeln.

Zuweilen allerdings und dies oft ganz unvermittelt, war ihm, als höre er plötzlich wieder jenen Schrei, den jubelnden Willkommenruf und er sagte sich, daß in diesem einen Ausrufe die ganze Geschichte jenes unselig seligen Geheimnisses liege.

Allgemach verblaßte aber auch diese Erinnerung und ihr Eindruck auf sein Gemüth schwächte sich ab.

Diana hatte mit eiserner Festigkeit jede Auskunft verweigert und selbst gegen Tante Ursula geschwiegen, die sie still gewähren ließ, wohl wissend, daß erzwungenes Vertrauen dem Leidenden keine Erleichterung gewährt.

Nur Rosa wußte, was geschehen war und was sich weiter begeben.

An sie hatte Ernst geschrieben und sie dem, in qualvoller Ungewißheit in der Ferne Harrenden die späteren Ereignisse mitgetheilt. Sie war es denn auch ferner gewesen, welche Diana, nachdem dieselbe genesen und nach Tegernhain übergesiedelt war, ein Schreiben Hochbergs persönlich überbracht, worin er die Geliebte anflehte, ihr Weiber Schicksal zu entscheiden, indem sie ihm das Recht ertheile, offen um ihren Besitz zu werben.

Einen Moment hatte Diana geschwankt und ein Gefühl fast

risäer) mit gen Himmel gerichteten Blicke klagt, werden von selbst verschwinden, wenn erst das rechte Licht (Gas) vorhanden sein wird, und die Zöllner (Steuerzahler) auf denen mit Geringfügigkeit herabgesehen wird nicht mehr im Schmutz der Sünde zu waten brauchen. Ist erst der gepflasterte Straßenanschluß vorhanden, können wir in unserem Bezirke erst recht den Ton angeben. Wer überhaupt nicht mitmachen will, läßt es.

Ein Wähler aus dem Bezirke wo ein Vertreter gewählt ist.

Ober-Tribunals-Entscheidung

vom 18. Mai d. J.

In Beziehung auf die Strafbarkeit einer Uebersicherung eines Waarenlagers u. dergleichen beweglichen Vermögens hat das Obertribunal folgende Sätze ausgesprochen: 1) Die Uebersicherung von Waarenlagern um 30 Procent und von sonstigem beweglichem Vermögen um 50 Procent ist rechtlich als eine wissentliche und somit strafbare so lange zu erachten als der Versicherungsnehmer nicht das Gegentheil beweist; 2) der Prozentsatz der Uebersicherung ist vom Strafrichter nach den einzelnen Rubriken des versicherten Vermögens, wie sie in ihren Einzelwerthen im Versicherungsvertrage angegeben sind und nicht nach dem Gesamtbetrage der Versicherungssumme festzustellen.

Für Gründer und solche die es vielleicht noch werden wollen.

IV.

Daß die Zeugen Sultan, Ehrlich, Friedheim und Genossen sich zu einem Denunzianten-Consortium zusammengethan und deshalb keine Glaubwürdigkeit verdienen, könne dagegen nicht zugegeben werden. Außer dieser Zeugengruppe seien aber mehrere andere Zeugen noch vorhanden, sich an der Praxis der Herren Sultan und Genossen nicht betheiligten und die sich an der Zeichnung nicht betheiligten hätten, wenn sie von dem Gründergenossen gewußt hätten. Dahin gehören die Zeugen Mummie, Prien und Egelbach u. dergleichen. Der Zeuge Kunze sei ganz unansehnlich, er habe weder denuncirt, noch geklagt, aber hier ausdrücklich documentirt, daß er bei voller Kenntniß der Sachlage nicht gezeichnet haben würde. — Auf den früheren oder jetzigen Cours der Actien komme es nach einem Präjudiz des höchsten Gerichtshofs vom 21. Oktober 1875 bei Beurtheilung der vorliegenden Frage an. — Es sei deshalb als feststehend anzunehmen, daß die Angeklagten durch die Vorspiegelungen im Prospekt sich von vornherein den Gründerlohn sichern wollten, den sie sonst nicht für gesichert hielten. Es liege mithin ein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuches vor, mindestens aber ein versuchter Betrug, denn die Vorspiegelungen wurden zum Zwecke der Täuschung des Publikums vorgebracht und ob sich das Publikum täuschen ließ oder nicht, sei dem Strafgesetzbuch gegenüber gleichgültig. — Betreffend des Strafmaßes sind die Angeklagten nicht von einander zu scheiden, sie haben sich zu einem Consortium behufs der Täuschung des Publikums zusammengethan, und deshalb erscheine gegen jeden der Angeklagten eine Gefängnißstrafe von sechs Monaten, 3000 Mark Geldbuße event. noch 7 Monate Gefängniß angemessen. Die schwerste Strafe, den Ehrverlust, wolle er nicht beantragen, schloß Herr Oberstaatsanwalt Tessenlof sein Plaidoyer und zwar mit Rücksicht darauf, daß die damaligen Zeitverhältnisse das schwindelhafte Treiben nach Gewinn begünstigten,

der Genugthuung empfunden, daß er jetzt gleichsam als ein Bittender vor ihr stand, welcher sie zuerst hatte aufgeben können, und ihm nun die Welt und alle ihrer Güter als ein Nichts, ihre Liebe dagegen als das einzig Begehrtestwerthe erschien.

Doch bald verflog diese ihre flüchtige Gefühlswallung, welche ihr noch einmal die kurze Seligkeit der Liebeszeit zurückrief. — Es war ihr, als vergegenwärtige sie sich das Bild eines geliebten Todten und empfinde im Geiste einen Moment den ganzen Zauber seiner Persönlichkeit, um sich im nächsten Augenblicke zusammenschauernd klar zu werden, daß All' das vorbei auf immer und die armen Reste solch' vergänglichem Glückes nur moderndes Gebein — nichts als eine Hand voll Staub seien.

Ja, Diana hatte überwunden und sie war stark genug, der besseren Erkenntniß zu folgen, das thörichte Herz, das krampfhaft aufzuckend, noch einmal heftig nach den Freuden dieser Welt, nach Glück und Liebe begehrt, zu unterdrücken.

(Fortsetzung folgt.)

— London. (Verbrannt.) Zu Ayr in Schottland brannte gestern eine Teppichfabrik nieder. Sechszwanzig Frauen und Mädchen und ein Mann, die in der Fabrik beschäftigt waren, werden vermißt und sind wahrscheinlich bei dem Brande ums Leben gekommen.

und weil die Spiritbank sich trotz des Gründerlohnes finanziell noch immer von anderen dergleichen Gründungen unterscheidet.

Der Vertheidiger des Abel, Rechtsanwalt Hothoff, beginnt seine Rede mit dem Anschluß an die des Herrn Staatsanwalts und bezeichnet die Spiritbank-Aktiengesellschaft als eine höchst solide Gründung, insonderheit aber sei der Gründerlohn, ohne den es überhaupt nicht abgehen könne, ein sehr mäßiger. Der Vertheidiger bestreitet nun vor allen Dingen, daß in dem betreffenden Prospekt überhaupt Unwahrheiten enthalten, so daß Niemand durch ihn hätte getäuscht werden können. Uebrigens ist der Vertheidiger der Ansicht, daß es sehr schwer sei, nach vier Jahren noch zu sagen, was man wohl gethan haben würde, wenn man gewußt hätte z. z. Die Zeugenaussagen sucht die Vertheidigung dadurch zu entkräften, daß sie dieselben als interessirt bezeichnet, zumal es feststehe, daß hier allerdings eine Denunciantengesellschaft bestehe, welche gemeinjam gegen die qu. Gründung gerichtlich vorgehe. Nach Ansicht des Vertheidigers fehlt im vorliegenden Falle sowohl die Vorspiegelung wie die Vermögensbeschädigung. Hinsichtlich seines Klienten aber vermißt Herr Hothoff jeden Beweis dafür, daß Abel vor Abschluß des Kaufgeschäfts das Geringste von der Sache gewußt hat. Nicht ein Zeuge, nicht ein Angeklagter hat das bekundet, so daß er für den Kaufvertrag und den Prospekt nicht verantwortlich sein kann, so daß dem Vertheidiger die Freisprechung zweifellos scheint.

Justizrath Makower bemerkt in seiner Vertheidigung, daß er die Actiengesellschaften überhaupt für die größte volkswirtschaftliche Wohlthat des Vaterlandes hält und daß ein sogenannter Gründerlohn lediglich als ein Dankeszoll für die Idee des zu schaffenden Wertes anzusehen sei. Im vorliegenden Falle aber sei die so viel besprochene Provision, an welcher nämlich nicht nur die ersten Consortialien, sondern alle ersten Zeichner partizipirten, ein außerordentlich winziger Betrag, nämlich höchstens 5 pSt. Zum Beweise dafür legt der Vertheidiger in längerer Rede alle bei einer Gründung vorkommenden Verhältnisse und Formalien klar und erklärt sich außer Stande, eine Vermögensbeschädigung irgend Jemandes zu entdecken. Gleichmaßen giebt sich der Vertheidiger große Mühe, eine Zahl von Frrthümern der Anklage nachzuweisen und geht dann auf die objektiven Thatbestände der Anklage über. Dabei stellt er den Grundsatz auf, daß jeder Käufer nach Güte und Brauchbarkeit des Kaufobjektes selbst zu fragen habe, daß also hier, wo Niemand bei Erwerb der Actien genaue Erfundigungen eingezoget, von einer Täuschung nicht die Rede sein könne. Noch weniger könne man doch bei Beuten von Vermögen und tadellosem Ruf ohne Weiteres annehmen, daß sie um einiger tausend Thaler willen zu einer Verbrecherbande sich verbinden würden, um andere Leute zu überlisten. Herr Makower schließt seine fast anderthalbstündige Rede mit der Aeußerung, es sei auch nicht das Geringste gegen seinen Klienten erbracht und bittet nicht nur für diesen, sondern auch für die Andern, gegen welche ebenfalls nichts erbracht sei, die Freisprechung.

Nach einer Replik des Staatsanwalts ergreift der Vertheidiger des Bankiers Gravenstein, Rechtsanwalt Munkel das Wort. Er schließt sich den Ausführungen seines Vorredners an und spricht sein Bedauern darüber aus, daß der Staatsanwalt das Wort „Gründerprozeß“ gebraucht hat. „Gründungsprozeße“, sagt Herr Munkel, kenne ich nicht — hier wird nicht über das Gründeten zu Gericht geseßen, sondern über ein Vergehen, das man Betrug nennt. Die Kriterien dieses Vergehens kann der Vertheidiger aber trotz sorgsamster Prüfung nicht entdecken, und behauptet besonders, daß der Prospekt nur wahre Thatfachen enthält. Auch er bittet um Freisprechung.

Der Vertheidiger des letzten Angeklagten, des Consuls Schiff schließt sich ebenfalls den Ausführungen seiner Kollegen an und bemerkt, daß, wenn auch der Staatsanwalt die civilistischen Ausführungen des bekannten Handelsrechtslehrers Makower mit sehr wenig Verständnis angehört und gesagt hat, daß die vom Obertribunal zum Ausdruck gekommenen Ansichten auch die seinigen seien, ihm, dem Vertheidiger, doch das Urtheil des Hrn. Makower weit höher steht, als das des Herrn Staatsanwalts; denn es sei bei der Stellung des Justizraths Makower unmöglich, daß er sich vor Gericht, wie er es gethan, hinstelle und öffentlich erkläre: „Ich spreche es als meine Ueberzeugung aus, daß thatsächlich 1,250,000 Thlr. für die Wrede'schen Etablissements gezahlt sind und daß diese Summe als Kaufpreis gelten muß!“ — Im Uebrigen will der Vertheidiger nicht weiter die einzelnen Momente der Anklage durchgehen, sondern schließt mit dem Bedauern, daß der Staatsanwalt gegen seinen Klienten die Anklage überhaupt nicht hat fallen lassen. Seine Freisprechung hält er für zweifellos. Nach einer kurzen Entgegnung des Staatsanwalts fragt der Präsident die Angeklagten, ob sie noch etwas anzuführen haben und schließt, als sich Niemand von ihnen zum Wort meldet um $\frac{3}{6}$ Uhr die Sitzung.

Zu dem Anklageprozeße gegen die Gründer der Bank für Spirit- und Produktenhandel (vormals Gebrüder Wrede), Actiengesellschaft, publicirt die zweite Criminaldeputation des Stadtgerichts heute Mittag das Erkenntniß. Von den Angeklagten war Niemand erschienen, von den Vertheidigern die Herren Justizräthe Karsten und Markower und ein Rechtsanwalt. Der Zudrang des Publikums war so stark, daß der große Saengerichtssaal förmlich bestürmt wurde. Das Urtheil lautet dahin, daß alle vier Angeklagte, die Bankiers Abel und Gravenstein, der Commerzienrath Wrede und der Consul a. D. Schiff des Betrages schuldig und jeder derselben mit sechs Monaten Gefängniß und 3000 Mk. Geldbuße zu bestrafen, für welche Geldstrafe im Unermögensfalle für je 15 Mk. eine Strafe von einem Tage Gefängniß zu treten hat. Die Urtheilsgründe resumiren sich wie folgt: Der notarielle Vertrag vom 7. März 1872 involvire eine Simulation, da der Kaufpreis darin auf 1,250,000 Thlr. angegeben ist, während derselbe in Wirklichkeit nur 1,100,600 Thaler betrug. Weiter sei erwiesen, daß der Prospekt vom 11. März 1872 mit Kenntniß aller Angeklagten erlassen wurde, wofür die Gemeinamkeit aller Handlungen der sämtlichen Angeklagten bei der Gründung der Actiengesellschaft, sowie die kurze Zeit zwischen dem Abschluß des Vertrages und der Gründung der Actiengesellschaft spreche. Der Prospekt sei durch alle größeren öffentlichen Zeitungen veröffentlicht worden, und keiner der Angeklagten habe denselben öffentlich gemißbilligt. Dazu komme noch, daß die Angeklagten das ganze Aktientapital von vornherein zeichneten. Am Schlusse des Prospekts sei bezüglich des Kaufpreises unzweifelhaft eine falsche Vorspiegelung gemacht worden; der Einwand der Vertheidigung, daß der dort angegebene Kaufpreis mit dem notariellen Vertrage übereinstimme, erscheine nichtig. Neben dieser falschen Thatsache sei auch die wahre Thatsache, der richtige Kaufpreis, unterdrückt und die Willensbestimmung der Aktionäre durch diese unrichtigen Angaben beeinträchtigt worden. Die Vermögensbeschädigung resultire daraus, daß die Aktionäre nicht dasjenige Aequivalent erhielten, für welches sie in gutem Glauben ihr Geld hergaben, denn der Kaufpreis des Unternehmens influire wesentlich auf den Werth der Aktien. Auf die Behauptung der Vertheidigung, das Geschäft sei rentabel und der Cours von 105 werde reichlich gedeckt durch die Dividende von $7\frac{1}{2}$ pSt., komme es bei Beurtheilung der Frage gar nicht an. Der rechtswidrige Vermögensvorteil der Angeklagten resultire daraus, daß sie ihren Gründerlohn aus Geldern entnahmen, die zu diesem Zwecke nicht bestimmt waren und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit könne nicht in Frage gestellt werden, da sie als Gründer, indem sie die Aktionäre zum Beitritt zu einem Gesellschaftsvertrage aufforderten, zu besonderer Treue verpflichtet waren. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehe auch weiter daraus hervor, daß sie den Mitgründern gegenüber dieselbe Thatsache klar darlegten, welche sie den späteren Zeichnern verschwiegen. Aus allen diesen Gründen mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Anderß auf dem Cassamarkt. Hier herrschte die tieferegreifendste Geschäftsstille und es war sogar in dem äußerst unbedeutenden Verkehr hier und da das Ueberwiegen des Angebotes nicht zu verkennen.

Vielßach wurde diese ungünstige Veränderung auf den Eindruck, welche die gestrige Verurtheilung der Gründer der Spiritbank Wrede auf die Börse ausübt, zurückgeführt. Man zog die Aeußerung des Staatsanwalts in Betracht, daß das Unternehmen, auf dessen Gründung der Prozeß basirte, immerhin ein solides gewesen, hielt dem das Strafmaß (6 Monate Gefängniß und 3000 Mk. Geldbuße) gegenüber, dachte an die große Reihe von Prozeßen, welche danach noch zu erwarten seien u. s. w.

Auch wurde nicht außer Acht gelassen, daß derartige Verurtheilungen durch das Strafgericht auch die Anstellung einer Anzahl von Civilprozeßen, Zurückstattungs-, Regressansprüche zc. zur Folge haben würden, welche die Existenz manchen Bankhauses, manchen Instituts gefährden würden und daß die bei dem Wrede'schen Prozeße zu Tage getretene Denunciations-Industrie nun um so sicherer auftreten und Ausbreitung gewinnen werde.

Bermischtes.

— Marion de Lorme verschwendete bloß für Handschuhe, Fächer, Pomaden u. s. w. in einem Jahre über 150,000 Livres.

Abfahrtsstunden des Fährschiffes von Wilhelmshaven nach Schwarderhörne.

| | | |
|----------------------|-------|--------------|
| Montag, den 26. Juni | 2 Uhr | Nachmittags. |
| Dienstag, „ 27. „ | 6 „ | Vormittags. |
| Mittwoch, „ 28. „ | 7 „ | „ |
| Donnerstag, „ 29. „ | 7 „ | „ |
| Freitag, „ 30. „ | 8 „ | „ |
| Sonnabend, „ 1. Juli | 8 „ | „ |
| Sonntag, „ 2. „ | 8 „ | „ |

Anzeigen.

Durch vortheilhafte Einkäufe bin ich im Stande,

complete Anzüge,

durchaus solid und gut gearbeitet, mit 10, 12, 14 u. 16 Thlr. abgeben zu können.

Außerdem empfehle

Lustre-Röcke und Jaquettes sowie die beliebten **Drell-Anzüge** für 5 Thr. 10 Sgr.

Joh. Peper.

Leichte Herren-Sommer-Röcke

empfehle

H. A. Kickler.

Rechte Sammet-Jaquettes, Dolmans, Fichus, Talmas, Jaquettes, sowie eine Partie moderner **Kleiderstoffe** und **Sonnenschirme** verkauft billigt

Joh. Peper.

Schwarze Double-Alpaccas, schwarze Grenadines und **schwarze Barège** zu **Ueberwürfen** und **Kleidern**

empfang

H. A. Kickler.

Sonntag, den 25. Juni:

Tanz = Musik,

wozu freundlichst einladet
S i e m s in Sedan.

Zum Anfertigen von

Damen-Garderobe,

als: **Kleider, Jaquetts, Umhänge** jeder Art, auf das Eleganteste und Schönste, nach den ersten Berliner Schnitt gearbeitet, empfiehlt sich bestens

Hel. Ahlers.

Zu vermietben.

Auf sofort oder später eine möblirte Stube.
Maler Schmidt,

Neuheppens, Schachtmeisterstraße 58.

Eine geübte

Plätterin

wünscht Beschäftigung in und außer dem Hause. Näheres in der Exped. d. Bl.

Westing's Bier-Halle.

Sonntag, den 25. Juni:

Tanz = Musik.

Heute und folgende Tage

Gesang-, musikalische und komische Vorträge

der Gesellschaft Herrnkohl.

Es ladet ergebenst ein

J. C. Eichhoff,
Altheppens.

Kaiser-Saal.

Heute Sonntag

TANZMUSIK.

A. Thomas.

Eine kleine Familienwohnung zu mietben gesucht. Adressen abzugeben in der Expedition d. Bl.

Verkauf.

Herr Bahnhofsrestaurateur Meents läßt am

Dienstag, d. 4. Juli c.,

Nachmittags 3 Uhr,

in der Wilhelmshalle in Wilhelmshaven

12 Stück Actien der St. Johanni-Brauerei in Accum

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen, wozu Liebhaber sich einfinden wollen.

Heppens, den 22. Juni 1876.

J. A.: K o c h.

Das Abladen von Schutt und Mist auf und bei dem Wasserstücke, welches nordwärts an der Chaussee bei Neuheppens belegen, wird hiermit Jedem untersagt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Altheppens, 24. Juni 1876.

G. U h l h o r n.

Wir suchen zum 1. Juli einen zuverlässigen **Seizer**. Meldungen nehmen wir in unserm Comptoir entgegen.

Wilhelmshaven, den 23. Juni 1876.

Actien-Gesellschaft St. Johanni-Brauerei.



Wilhelmshavener Schützenverein.

Nachdem die Schießstände des Schützenvereins von kompetenter Seite für gut und sicher angelegt erklärt sind und die amtliche Genehmigung erteilt ist, wird die heutige Feier (Ausmarsch, Königsschießen und Concert von der ganzen Capelle d. 2. Matrosen-Division) genau nach dem ausgegeb. Programm vor sich gehen.

Der Vorstand.

Gesucht.

auf gleich oder zum 1. Juli ein zweites Zimmermädchen. Salair 120 Mark.

Hotel Denninghoff.

Ein junger Kaufmann sucht Stellung als Buchhalter oder Verkäufer. Offerten bittet man in der Exped. d. Bl. abzugeben



Wilhelmshavener Schützenverein.

Sonntag, den 25. Juni, Nachmittags 1 Uhr,

Versammlung der Mitglieder in voller Uniform im Vereinslocale zum Ausmarsch nach dem neuen Schützenhose.

Einweihung der neuen Schießstände, event. auch Königsschießen und Concert.

Der Vorstand.

Schuhe und Stiefel

für Herren, Damen u. Kinder, in großer Auswahl, auch Knaben-Husarenstiefel mit Falten.

Julius Bürger,

Neuheppens, Schachtmeisterstraße Nr. 51.

Exquisite Weine und Biere nebst obliter lustiger Sieden sind nur Genüsse für höhere Persönlichkeiten nach Meinung eines feinen Wirthes, aber nicht für Knechte von Handwerkern, welchen Ausdruck sich derselbe anmaßte, die Notiz als Bauernjäger fällt wohl auf den Wirth zurück, welcher dieses Spiel nicht nur duldet, sondern auch durch Selbstbetheiligung dazu anspornte. ob dieser große Herr die s. Z. empfangenen Armengelder an die Stadt zurückgezahlt hat, ist kaum anzunehmen, da dazu ja hauptsächlich die Knechte von Handwerkern steuern müssen; die Frage ist nur die, **fein** oder **grob**?